

„Naturschutzrecht für ehrenamtlich Aktive in Beiräten und Verbänden“
Erfurt, 15. März 2013

Eingriffsregelung

Andreas Lukas



1. Einführung

Die **Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes** auch jenseits besonders geschützter Arten und Gebiete hat die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zum Ziel.

Auch wenn das Artenschutzrecht und das Netz NATURA 2000 die Wehrtürme der Natur gegenüber gesellschaftlich überzogenen Nutzungsansprüchen aufstellen, so ist die Eingriffsregelung deshalb in der Praxis die weitläufige Allzweckwaffe.

1. Einführung

Ihr bundeseinheitliches Minimalprogramm legt § 13 BNatSchG fest:

- 1. Vermeidung:** Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden.
- 2. Kompensation:** Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen müssen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.
- 3. Ersatzgeld:** Soweit selbst das nicht möglich ist, kann der Ersatz auch durch Geldzahlung erfolgen.

2. Anwendbarkeit: Eingriff und Baurecht

Die Eingriffsregelung ist bei allen in Natur und Landschaft eingreifenden Vorhaben im unbeplanten Außenbereich (im Sinne von § 35 BauGB) zu beachten.

Beispiel: Errichtung eines „stinkenden“ Schweinemastbetriebes außerhalb der Gemeinde auf der „grünen Wiese“.

2. Anwendbarkeit: Eingriff und Baurecht

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG gelten für die Umweltprüfung von Bauleitplänen die Regelungen des BauGB (baurechtliche Eingriffsregelung). Nach § 2 Abs. 4 iVm § 1a Abs. 3 BauGB ist auch bei Bebauungsplänen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung grundsätzlich abzuarbeiten, die in der Abwägung der öffentlichen gegen die privaten Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen ist.

Ausnahme hiervon: naturschutzrechtl. Eingriffsregelung einschlägig bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Wichtiges Beispiel: kommunale Straßen.

2. Anwendbarkeit im Innenbereich?

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG regelt das Verhältnis zu baurechtlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben. Danach keine Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Vorhaben, was systematisch hier bauliche Anlagen (§ 29 BauGB) im Innenbereich meint.

Eingriffsregelung deshalb anwendbar z.B. bei der Beseitigung markanter Bäume im Innenbereich durch die Ortsgemeinde.

>> Dann gilt Vorrang der Vermeidung.

(so z.B. Rundschreiben des Umweltministeriums RLP vom 10. Februar 2011)

3. Was ist ein Eingriff?

Tatbestandliche Voraussetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach § 14 Abs. 1 BNatSchG:

- **Eingriffshandlung:** Eine durch Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ausgelöste...
- **Eingriffswirkung:** ...erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.

Erheblich sind Beeinträchtigungen, wenn sie nicht nur zu vorübergehenden negativen Veränderungen führen.

3. Was ist ein Eingriff?

Kein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nach § 14 Abs. 2 BNatSchG **bei ordnungsgemäßer** Fischerei-, Forst und **Landwirtschaft** vor, soweit die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden. Nach der – wiederlegbaren – gesetzlichen Regelvermutung genügt dabei eine den Anforderungen der *guten fachlichen Praxis* (insb. § 5 Abs. 2-4 BNatSchG) entsprechende Bodennutzung.

- Die Privilegierung bezieht sich nur auf die unmittelbare Urproduktion, nicht aber auf darauf bezogene Maßnahmen (Wegebau, Wirtschaftsgebäude).
- Privilegiert wird der ertragswirtschaftliche (Neben-)Betrieb, nicht aber die Hobbynutzung.

3. Gute fachliche Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG)

Nr. 1 standortangepasste Bodenbewirtschaftung, nachhaltige Bodenfruchtbarkeit, langfristige Nutzbarkeit

Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften?!

Nr. 2 natürliche Ausstattung der Nutzfläche ... nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt **unbestimmt & vollzugsunfähig**

Nr. 3 Vernetzungsbiotope sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren **klar und bestimmt – vollzugsfähig**

Nr. 4 ausgewogenes Verhältnis Tierhaltung-Pflanzenbau
unbestimmt (keine Tierbestandsobergrenzen)

Nr. 5 Grünlandumbruch in bestimmten Bereichen zu unterlassen

Nr. 6 Dünge- und Pflanzenschutzmittel überflüssig, da lediglich Verweisung auf geltendes Recht (keine Abstandsregelungen)

3. Was ist ein Eingriff?

Kein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nach § 14 Abs. 3 BNatSchG vor bei der Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen oder aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Programmen und Bewirtschaftungsbeschränkungen und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von 10 Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt
2. aufgrund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht in Anspruch genommen wird

4. Übersicht Eingriffsfolgen (§ 15 BNatSchG)

- 1. Vermeidungspflicht (Abs. 1):** Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- 2. Ausgleich und Ersatz (Abs. 2):** Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz. Aber nicht Aufgabe der Trennung zwischen Ausgleich und Ersatz, deshalb auch weiterhin als solches in den Planungen darzustellen.
 - > Ökokonto und Flächenpool
- 3. Abwägung (Abs. 5) mit anderen Belangen**
 - > Zulassung des Eingriffs
- 4. Ersatz in Geld (Abs. 6)**

4.1 Vermeidung

§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG präzisiert den Begriff der Vermeidbarkeit = zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen.

Weder Nullvariante, noch Standort- und Trassenalternativen sind deshalb Gegenstand der Vermeidungsprüfung.

Zu minimieren ist die vorhabenbezogene Eingriffsdimension von Bau- und Betriebsvarianten. Dazu zählen etwa Bauzeiten, technische Schutzvorkehrungen oder bautechnische Varianten.

4.2 Kompensation



Def. Ersatzmaßnahme =
...wenn und sobald die
beeinträchtigten
Funktionen des
Naturhaushalts **in dem
betroffenen Naturraum** in
gleichwertiger Weise
hergestellt sind...
(§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG)

Naturräume Deutschlands. In der Mitte Naturraum D 18 „Thüringer Becken und Randplatten“



4.2 Kompensation

Beide Varianten der Kompensation sind jedoch nur erfüllt, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt. Sie müssen z.B. zeitnah zum Eingriff durchgeführt werden. Für ihren Erfolg reicht aber aus, dass sich die volle Wirkung der Kompensation (erst) nach 25 Jahren einstellt.

Kompensationsmaßnahmen müssen eine reale ökologische Wertsteigerung zur Folge haben; erhaltende Pflegemaßnahmen sind ausgeschlossen.

Sonderfall „Eingriff in die Kompensationsfläche“:

Die Kompensationspflicht des Erstverursachers endet. Der Zweitverursacher muss seinerseits Kompensationsmaßnahmen vornehmen. Aber keine Verdoppelung von Kompensationspflichten. (instruktiv: Roder, Natur und Recht 2007, S. 387 ff.)

4.2 Kompensation: Auswahlkriterien

§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG: Maßnahmen in Natura 2000-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenplänen nach WHG ... stehen der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. >> Rechtspolitisches Problem: War nur anerkannt, wenn Maßnahmen zu einer Aufwertung führen, ohne dass hierzu eine Rechtspflicht bestand. (Werden staatliche Aufgaben auf Projektträger übertragen, weil Finanzierung fehlt?)

§ 15 Abs. 3 BNatSchG: Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch **Maßnahmen zur Entsiegelung**, durch Maßnahmen zur **Wiedervernetzung von Lebensräumen** oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der **dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes** dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

4.3 Abwägung

Bei Beeinträchtigungen, die nicht kompensierbar sind, ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eine Abwägung der Belange des Naturschutzes mit denen für das Vorhaben ins Feld geführten Belange (auch privat-wirtschaftliche Interessen) vorzunehmen. Ein Kompensationsdefizit liegt bspw. vor, wenn es dem Vorhabenträger nicht gelingt, die erforderlichen Kompensationsflächen zu erwerben.

Werden die Belange von Natur und Landschaft als vorrangig bewertet, darf der Eingriff nicht durchgeführt werden. Werden die für das Vorhaben sprechenden Belange höher bewertet, ist seine Durchführung zulässig (de facto der Regelfall).

4.4 Ersatzzahlung

Fällt die Abwägung zugunsten des Vorhabens aus, hat der Verursacher des Eingriffs als Ausgleich für die nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Hierzu bestimmt § 7 Abs. 6 Satz 3 ThürNatG (anwendbar gemäß § 15 Abs. 7 BNatSchG) :

Die Ausgleichsabgabe ist an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu leisten und zweckgebunden zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu verwenden.

5. Ausblick: Umweltschaden (§ 19 BNatSchG)

RECHT DER NATUR

Sonderheft
Nr. **68**



Söhnlein/Lukas

Praxisleitfaden Umweltschadensrecht

IDUR 
Informationsdienst Umweltrecht e.V.

NATURRECHTUNG
DAVID 
Die Meinung
des IUS D
Thüringen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rückfragen? Kontaktadresse!

andreas.lukas@nabu-rlp.de